

RS Vwgh 1990/4/3 89/11/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

WehrG 1978 §36 Abs1;

ZustG §21;

Rechtssatz

Soll nach der Anordnung der Behörde der Einberufungsbefehl zu eigenen Händen zugestellt werden, so liegt ein Zustellmangel vor, wenn nach dem ersten Zustellversuch sofort beim Postamt hinterlegt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110152.X02

Im RIS seit

03.04.1990

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at